

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Es gilt immer nur der zuletzt der LBS erteilte Freistellungsauftrag. Freistellungsaufträge können nur dann für das lfd. Jahr berücksichtigt werden, wenn sie – vollständig ausgefüllt – bis spätestens 15.12. vorliegen.

Bausparvertrag <input style="width: 90%;" type="text"/>	Spk.-Personen-Nr. <input style="width: 90%;" type="text"/>
Bausparer	
Nachname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>
Geburtsdatum <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig) <input style="width: 90%;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Gemeinsamer Freistellungsauftrag*)	
Ehegatte/ Lebenspartner	
Nachname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>
Geburtsdatum <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Steuer-Identifikationsnr. (11-stellig) <input style="width: 90%;" type="text"/>	
Anschrift	
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>	

Auftrag Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen, und zwar

bis zu einem Betrag von ,00 € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt **1.000 €/2.000 €****).

über **0 €*****) (sofern lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem

Tag	Monat	Jahr
0	1	0
1	0	1

 bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns**) erhalten.

bis zum

Tag	Monat	Jahr
3	1	1
1	2	2

.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrenes oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unsere**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 €**) im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	Bausparer <input style="width: 90%;" type="text"/>
Unterschriften	Datum <input style="width: 90%;" type="text"/>	ggf. Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter <input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen		<input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Amtliche Hinweise

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern

ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Ergänzende Erläuterungen

Abgeltungsteuer

Von den gutgeschriebenen Bausparzinsen und Bonuserträgen hat die LBS grundsätzlich 25 % als Abgeltungsteuer und zusätzlich 5,5 % der Abgeltungsteuer als Solidaritätszuschlag für Rechnung des Bausparers an das Finanzamt abzuführen. Die jährlichen Gutschriften werden am Jahresende vorgenommen, unterjährige Gutschriften fallen bei Auszahlung oder Verrechnung des Bausparguthabens an.

Keine Abgeltungsteuer bei Freistellungsauftrag

Liegt der LBS rechtzeitig ein wirksamer Freistellungsauftrag vor, so werden während der Gültigkeitsdauer des Auftrags auf den betreffenden Konten die Zinsen und Bonuserträge Jahr für Jahr bis zur Höhe des Freistellungsbetrags von der Abgeltungsteuer freigestellt. Seit dem 1. Januar 2011 muss ein Freistellungsauftrag zur steuerlichen Wirksamkeit zwingend Ihre 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer enthalten. Die Summe aller Freistellungsbeträge, die der Sparer beliebig auf mehrere Anlageinstitute aufteilen kann, darf bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern die Grenze von 2.000 € bei beiden zusammen nicht überschreiten. Für andere Personen liegt die Höchstgrenze bei je 1.000 €.

Freistellungsauftrag für mehrere Bausparkonten

Ein der LBS auf dem umseitigen Vordruck erteilter Freistellungsauftrag erstreckt sich auf alle Bausparkonten des Auftraggebers mit Ausnahme von Treuhandkonten. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden sowohl die Gemeinschaftskonten als auch die auf den Namen eines der Ehegatten/Lebenspartner geführten Konten freigestellt. Zinsen oder Bonuserträge, die Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind, können nicht in den Freistellungsauftrag einbezogen werden.

Geltungsdauer des Freistellungsauftrags

Ein Freistellungsauftrag gilt zeitlich unbefristet, sofern im Einzelfall nicht ausnahmsweise ein besonderer Endtermin (Kalenderjahresende) gesetzt wird. Eine Rückdatierung ist nicht möglich.

Hat ein Bausparer geheiratet/eine Lebenspartnerschaft begründet, können die Ehegatten/Lebenspartner mit dem Tag der Heirat/Begründung der Lebenspartnerschaft einen neuen gemeinsamen Freistellungsauftrag einreichen.

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag, der nur von Ehegatten/Lebenspartnern erteilt werden kann, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist nach der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft – bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten/Lebenspartner nach Ablauf des Jahres, in dem die Trennung erfolgt ist – zu widerrufen. Lautet der Bausparvertrag auf einen einzelnen Vertragsinhaber, kann dieser einen neuen Freistellungsauftrag erteilen. Bei einem Gemeinschaftsvertrag ist eine weitere Freistellung nicht möglich.

Stirbt ein Bausparer, der einen Freistellungsauftrag erteilt hat, ist eine weitere Freistellung nur möglich, wenn ein Freistellungsauftrag eines Alleinerben oder alleinigen Begünstigten vorliegt. Ist Alleinerbe oder alleiniger Begünstigter der überlebende Ehegatten/Lebenspartner des Bausparers, bleibt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag noch bis zum Ende des Todesjahres wirksam.

Ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten/Lebenspartner können zwischen dem gemeinsamen Freistellungsauftrag und Einzel-Freistellungsaufträgen wählen. Die ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung wird nur vorgenommen, wenn die Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Haben die Ehegatten/Lebenspartner ihr gemeinsames Freistellungsvolumen von 2.000 € bereits bei anderen Instituten ausgeschöpft und möchten sie von der LBS eine übergreifende Verlustverrechnung durchführen lassen, ist es erforderlich, einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 € zu erteilen.

Tipps zum Ausfüllen Ihres Freistellungsauftrags

Höhe des Freistellungsbetrags

Die Höhe des Freistellungsbetrags kann nur durch einen neuen, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilten Freistellungsauftrag geändert werden. Um spätere Änderungen überflüssig zu machen, sollte der Freistellungsbetrag so hoch sein, dass auch Zinsen und Bonuserträge auf das zukünftig wachsende Guthaben und eventuell für weitere spätere Verträge freigestellt werden.

Meldepflichten der LBS

Damit überprüft werden kann, ob ein Sparer mit den insgesamt von ihm erteilten Freistellungsaufträgen den Freistellungs-Höchstbetrag (1.000 €/2.000 €) eingehalten hat, sind alle Anlageinstitute nach § 45d Einkommensteuergesetz verpflichtet, bestimmte Daten des Freistellungsauftrags sowie die Höhe der Kapitalerträge, bei denen aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerab-

zug Abstand genommen worden ist, jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Beachten Sie bitte bei Erteilung des Freistellungsauftrags die Einhaltung der Ihnen zustehenden Höchstbeträge, damit es im Zusammenhang mit der Meldung nicht zu unliebsamen Nachfragen Ihres Finanzamts kommt. Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsdaten dürfen bei der Überprüfung der Bezugsberechtigung für Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bafög, Wohngeld) ausgewertet werden.

Mitunterschrift des Ehegatten/Lebenspartners

Beim gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Personalien beider Ehegatten/Lebenspartner anzugeben, und beide haben den Auftrag zu unterschreiben.

Datum

Freistellungsauftrag über € erteilt am

Stand: Januar 2023